

Subcontracting in Forschungsprojekten des 7. Rahmenprogramms der EU

Die Grundregel der Kommission ist, dass alle Aufgaben innerhalb eines Projekts von den Projektpartnern durchgeführt werden können und diese auch die dafür notwendigen Mittel erhalten. Subcontracting, also Dienstleistungsaufträge, die gegen Rechnung entgolten werden, sind aber in Ausnahmefällen möglich.

Ein Subcontractor ist kein Partner, sondern "Third party" und unterzeichnet den Vertrag mit der Kommission nicht. Er ist einem Partner zugeordnet, der die Dienste des Subcontractors in Anspruch nimmt, z.B. weil er selbst nicht über die notwendigen Spezialkenntnisse verfügt oder weil es günstiger ist, diese Aufgabe nicht selbst zu erfüllen. Dieser Partner ist gegenüber der Kommission und dem Konsortium auch verantwortlich für die Erledigung der Aufgaben der Subcontractors. Ein Subcontractor hat kein Recht auf die Resultate des Projekts. Die Ergebnisse der Arbeit des Subcontractors gehören dem Auftraggeber im Konsortium, nicht dem Subcontractor.

Die Notwendigkeit eines Subcontracting muss im Antrag immer begründet werden.

Beispiele für Subcontracting:

- Erstellung und Unterhalt der Website
- Bauarbeiten zur Vorbereitung von Experimenten
- Elektronische Datenerfassung

Einschänkungen:

- Ein Projektpartner kann nie gleichzeitig auch Subcontractor sein.
- Die Aufgaben des Subcontractors dürfen nicht zum Kernbereich der Projektarbeit gehören.
- Subcontracting von Managementaufgaben ist nicht möglich.